

Anlage D2a

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
nach § 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

– Klebeetikett –

T 00000000

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Für
gültig bis
Dokumenten-Nr.:
Der Aufenthalt ist beschränkt auf:
Erwerbstätigkeit:
Nebenbestimmung(en):
Ausländerbehörde:

(Siegel)

Im Auftrag, Unterschrift

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 163 413

DEUTSCHLAND

Anlage D2b

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
nach § 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

– Trägervordruck; Vorderseite –

**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**

**Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Etikett

Klarschriftlesezone

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Ergänzung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Auf Seite 5 ist das in Anlage D2a wiedergegebene Klebeetikett aufzukleben. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jede dieser Eintragungen ist mit einem Dienststempel zu bestätigen.

– Trägervordruck; Rückseite –

– 2 – Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geschlecht, Größe _____ Augenfarbe _____ Staatsangehörigkeit _____ Q0000000	– 3 – Q0000000 Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers (Siegel) Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers	– 4 – Q0000000 Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht. ☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. (Siegel)	Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____ Ort _____ Im Auftrag _____ Datum, Unterschrift _____
--	--	---	---